

Sebastian Friedrich / Johanna Mohrfeldt

„Das ist normal“ – Mechanismen des institutionellen Rassismus in polizeilicher Praxis

Amare B. will nachmittags eine Wohnung am Tempelhofer Damm besichtigen und wartet vor der Haustür auf den Makler. Er holt sein Handy aus der Jackentasche, um ihn telefonisch zu fragen, wann er kommt. Während er mit dem Makler telefoniert, läuft er auf der Straße auf und ab. Plötzlich reißt ihm jemand das Handy aus der Hand, während ein anderer ihn packt und seinen linken Arm schmerzhaft in seinen Rücken dreht. Er wird zu Boden geworfen. Er hat große Angst und fürchtet einen Nazi-Angriff. Er sieht einen weiteren Mann auf sich zustürmen, der mit einem Schlagstock bewaffnet ist. Erst als ihm Handschellen angelegt werden, begreift er, dass es sich bei den Angreifern um Polizisten handeln muss. Einer der Männer kniet auf seinem Rücken, so dass er keine Luft mehr bekommt. Man befiehlt ihm nicht zu sprechen. Er wird vom Boden hoch gezerrt und in einen parkenden PKW gestoßen. Man durchsucht seine Jacke nach Personalien. Immer wieder fragt man ihn, woher er sein mitgeführtes Geld habe. Amare B. versteht all das nicht.

Es kommen weitere Polizeiwagen mit weiteren Beamten hinzu. Nach einiger Zeit werden seine Handschellen geöffnet und man weist ihn an zu gehen. Auf seine Frage, warum er geschlagen wurde, antwortet ein Beamter aggressiv, sie hätten jemanden gesucht und er habe hier gestanden, mit jemanden telefoniert, die Polizisten angeschaut und sich somit verdächtig verhalten. Amare B. sei zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen und habe sich falsch verhalten. Amare B. fragt, ob es normal sei, wie die Beamten reagiert haben. Ein Beamter antwortet darauf: „Ja, das ist normal.“

Amare B. war auf einem Auge verletzt, eine Hand war aufgeschürft und er hatte Prellungen am Körper. Die Ärzte vermuteten einen Rippenbruch. Er stand unter Schock und war mehrere Monate lang krankgeschrieben. Amare B. ist Vater von zwei Kindern, arbeitet als Elektroinstallateur und lebt seit über 20 Jahren in Deutschland.

Amare B. ist an diesem Nachmittag von einer Praxis betroffen, die in den USA und Großbritannien seit Jahrzehnten skandalisiert und als Racial Profiling be-

grifflich gefasst wird. Wir sprechen von Racial Profiling, wenn Polizist_innen keine spezifische Verdächtigenbeschreibung haben und beschließen, jemanden anzuhalten, zu durchsuchen, zu befragen oder zu verhaften, weil ihnen diese Person wegen rassialisierter Merkmale wie der Hautfarbe, Ethnizität, Nationalität oder Religion (oft in Zusammenwirkung mit Faktoren wie Gender, Klasse, Alter) verdächtiger erscheint als andere Menschen (vgl. Jealous 2004). Im Fall von Amare B. war genau dies geschehen: Die Vorgeschichte des Angriffs zeigt, dass die Beamten einen Süßwarendiebstahl in unmittelbarer Nähe beobachtet und die flüchtigen Täter verfolgt hatten. Ihre Verdächtigenbeschreibung lautete auf Diebe „südländischen Typs“ und war damit nicht nur unspezifisch, sondern ließ rassistische Assoziationen zu. Auf Grundlage dieses Profils ist es nicht verwunderlich, dass die Beamten einen Schwarzen Mann wie Amare B., der sich zufällig am Ort ihrer polizeilichen Ermittlungen aufhielt, für den Komplizen der gesuchten Diebe hielten.

Racial Profiling ist verfassungswidrig und mit dem Prinzip der Gleichbehandlung nicht vereinbar. Dies stellt die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie die Spruchpraxis des UN-Ausschuss für bürgerliche/politische Rechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung klar. Auch die Bundesregierung positioniert sich in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage gegen Racial Profiling (vgl. Cremer 2012).

Wieso aber gelingt es dann nicht, eine diskriminierende Praxis wie das polizeiliche Racial Profiling zu verhindern bzw. konsequent durch interne und strafrechtliche Ermittlungen zu verfolgen? Die Betroffenen berichten gegenüber den Aktivist_innen der *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (KOP) immer wieder von ähnlichen Fällen, wie dem eingangs geschilderten.

Die Gründe für eine rassistische Polizeipraxis mögen vielschichtig sein. Sie lassen sich aber besser verstehen, wenn man die sie als Mechanismus des institutionellen Rassismus analysiert.

Wir werden zunächst unser allgemeines Verständnis von Rassismus und institutionellen Rassismus darlegen und anschließend ausführen, wie Polizist_innen auf ihrer Suche nach Straftäter_innen bzw. in Umsetzung ihres Auftrags, Kriminalität aufzudecken und zu bekämpfen, einen Verdacht entwickeln, der von den Betroffenen als rassistisch diskriminierend erlebt wird. Wir zeigen damit, in welcher Weise diese Verdachtsschöpfung institutionell organisiert ist und stellen schließlich am Beispiel der Arbeit der KOP eine Möglichkeit zur Intervention gegen rassistische Polizeipraxis vor.

Rassismus und institutioneller Rassismus

Wir verstehen Rassismus im Allgemeinen als gesellschaftliches Verhältnis, in dem Gruppen von Menschen anhand echter oder fiktiver Merkmale wie Körper, Sprache, Kleidung oder Herkunft konstruiert und hierarchisiert werden. Die so klassifizierten Gruppen werden als unversöhnlich und unvereinbar gegenübergestellt, wobei den Objekten des Rassismus soziale Eigenschaften als unveränderlich zugeschrieben werden. Rassismus durchdringt verschiedene gesellschaftliche Ebenen, wenn er etwa im Alltag, in den Medien, in der Wissenschaft, im Bildungssystem, am Arbeitsplatz oder aber in Polizei und Justiz wirksam wird. Grundsätzlich sehen wir – mit Stuart Hall – die gesellschaftliche Funktion des rassistischen Klassifikationsmodells darin, „soziale, politische und ökonomische Praxen zu begründen, die bestimmte Gruppen von Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen ausschließen“ (Hall 2000: 7).

Bereits vor mehr als 45 Jahren schrieben die US-amerikanischen Black Power Aktivisten Stokely Carmichael und Charles Hamilton:

Rassismus kommt sowohl offen wie auch verdeckt vor. Er nimmt zwei eng verwandte Formen an: Einzelne Weiße handeln gegen einzelne Schwarze sowie Handlungen der gesamten Bevölkerungsgruppe der Weißen gegen die schwarze Bevölkerungsgruppe. Die erste Form besteht aus offenen Taten von einzelnen, die Tod, Verletzungen oder die gewaltsame Zerstörung von Eigentum verursachen. Dieser Typus kann mit Fernsehkameras aufgenommen werden, er kann oft während der Tatbegehung festgestellt werden. Der zweite Typus ist weniger offen, er ist viel subtiler, er kann weniger leicht bestimmten einzelnen Tätern zugeordnet werden. Aber er ist nicht weniger zerstörerisch für das menschliche Leben. Der zweite Typus hat seinen Ursprung im Wirken etablierter und respektierter Kräfte in der Gesellschaft und erfährt weit weniger öffentliche Verurteilung als der erste Typus.“ (Carmichael/Hamilton 1967: 2-6)¹

Der offene Rassismus wird in der bundesdeutschen Öffentlichkeit zuweilen diskutiert, etwa wenn über Gewalttaten extrem Rechter berichtet wird. In letz-

1 „Racism is both overt and covert. It takes two, closely related forms: individual whites acting against individual blacks, and acts by the total white community against the black community. We call these individual racism and institutional racism. The first consists of overt acts by individuals, which cause death, injury or the violent destruction of property. This type can be recorded by television cameras; it can frequently be observed in the process of commission. The second type is less overt, far more subtle, less identifiable in terms of specific individuals committing the acts. But it is no less destructive of human life. The second type originates in the operation of established and respected forces in the society, and thus receives far less public condemnation than the first type.“ (Carmichael/Hamilton 1967: 2-6)

ter Zeit wird darüber hinaus nach Jahrzehnten des Schweigens über einzelne Polizist_innen informiert, die Menschen aus rassistischer Motivation mit „übertriebener Härte“ behandelten. Während individueller Rassismus also zuweilen thematisiert wird, wird institutioneller Rassismus und somit auch die Wirkmacht des Rassismus weitgehend außer Acht gelassen.

Institutionellen Rassismus im Speziellen fassen wir nicht nur als Rassismus, der in Institutionen erscheint, sondern als Rassismus, der in Institutionen eingeschrieben ist, also sich in deren Praxen und Anordnungen *systematisch* organisiert. Dabei ist es unerheblich, inwieweit Akteur_innen innerhalb der Institutionen absichtsvoll handeln oder nicht, insofern ihre Routinen im Effekt Ungleichheitsverhältnisse stabilisieren und legitimieren.

Im Hinblick auf die Institution der Polizei bilden Praxen und Anordnungen Mechanismen, auf Grundlage derer einzelne Polizist_innen handeln. Einen solchen Mechanismus bilden, wie im Fall von Amare B., unspezifische Verdächtigungsbeschreibungen. Tatsächlich ist der Tempelhofer Damm eine äußerst belebte Berliner Straße, das heißt zahlreiche Menschen hätten aufgrund der Verdächtigenbeschreibung in das Blickfeld der Polizist_innen geraten könnten. Sie sind es aber nicht, weil Amare B. für die Beamten aufgrund seiner rassialisierten Hautfarbe verdächtiger schien.

Verdachts- und anlassunabhängige Personenkontrollen

Daneben wirken auch Anordnungen als Mechanismen. Als Anordnungen gelten bspw. gesetzliche Grundlagen und darauf basierende Handlungsempfehlungen. Lassen bereits diese gesetzlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen einen weiten Spielraum für Beamt_innen, im Rahmen ihrer Arbeit die Rechte ihres Gegenübers in rassistisch diskriminierender Weise zu verletzen, würden wir von Mechanismen und Praxen institutionellen Rassismus bei der Polizei sprechen.

Zwei Beispiele hierfür stellen die polizeilichen Befugnisse der verdachts- und anlassunabhängigen Personenkontrollen und -durchsuchungen dar, wie sie Bundespolizist_innen bei der Schleierfahndung und Landespolizist_innen an sogenannten gefährlichen Orten anwenden.

Die verdachts- und anlassunabhängigen Kontrollen an „gefährlichen Orten“ sollen Straftaten von erheblicher Bedeutung, Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften sowie die Verbergung von Straftäter_innen aufdecken und verhindern helfen an den Orten, wo diese vermutet werden (vgl. für Berlin SPI Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei 2009: 4ff.). Die Polizei definiert diese Orte anhand konkreter Lage- und Ermittlungserkenntnisse, die der Behörde statistisch

aufbereitet vorliegen. Der Öffentlichkeit werden die Daten nicht zugänglich gemacht, womit nicht überprüfbar ist, inwiefern die Definition einer tatsächlichen Sachlage entspricht. Die Befugnis wird zudem zur Sicherung „gefährdeter Objekte“, wie bspw. Synagogen und Bahnhöfe, sowie an Kontrollstellen, z.B. bei Fußballspielen und Demonstrationen, angewendet. Sie benötigt keinen individuellen Gefahren- bzw. Straftatsverdacht. Sie trifft Menschen, die sich in der Regel unwissentlich an den polizeilich definierten Orten aufhalten (vgl. Herrnkind 2002: 252f.).

Darüber hinaus kann auch die Bundespolizei im Rahmen der sogenannten Schleierfahndung Menschen ohne konkreten Gefahrenverdacht anhalten, kontrollieren und durchsuchen. Ihr Auftrag ist es, eine irreguläre Einreise in das Bundesgebiet, das heißt einen Grenzübertritt, der aufenthalts- und asylrechtlich nicht vorgesehen ist, zu verhindern.² Als Rechtsgrundlage der Befugnis fungiert das Bundespolizeigesetz (§22 Abs. 1a BPolG). Ebenfalls zur Schleierfahndung ermächtigt sind Landespolizeien auf Grundlage ihrer entsprechenden Gesetze.³ Die Schleierfahndung ist unabhängig von konkreten Gefährdungslagen anwendbar und nicht gebunden an den Verdacht einer Straftat (vgl. Herrnkind 2002: 252).

Selektive Kontrollen

Anlass- und verdachtsunabhängige Kontrollen bilden „Vorfeldmaßnahmen“ und sind Teil der Erweiterung polizeilicher Gefahrenabwehrkonzepte auf das Aufgabengebiet der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Begriffstheoretisch wäre von Verdachtslosigkeit zu sprechen, wenn die Kontrollierten individuell nach Zufallsprinzip oder sämtlich als Mitglieder einer nahezu zufällig ausgewählten Gruppe ausgewählt würden (Totalkontrolle). Beide Kontrollarten finden jedoch in alltäglicher Polizeiarbeit aus Personal- und Kostengründen weniger Anwendung. Häufiger führen Polizist_innen selektive Kontrollen durch, die, glaubt man strategischen Konzepten zur Durchführung der Schleierfahndung, motivisch gesteuert sind.

-
- 2 Der Begriff geht auf eine Aussage des damaligen Bundesinnenministers Kanther im Dezember 1995 zurück, der anregte einen Sicherheitsschleier im Grenzgebiet aufzubauen, um damit angenommenen Sicherheitslücken, die durch den Abbau der europäischen Binnengrenzen entstanden waren, vorzubeugen (vgl. Middel 2007: 59).
 - 3 Lediglich das Land Berlin schafft 2004 die 1999 eingeführte Befugnis wieder ab (vgl. Middel, 2007: 60).

Jene Motive entscheiden darüber, welche Menschen polizeilich kontrolliert werden und welche nicht. Da Polizist_innen in ihrem Arbeitsalltag über ein hohes Maß an Definitionsmacht verfügen, obliegt es ihnen, Situationen bzw. Personen als verdächtig zu konstruieren, insbesondere auch deshalb, weil die Befugnisse an geringe Eingriffsvoraussetzungen geknüpft sind. Wenn gesetzliche Grundlagen aber polizeiliche Handlungsoptionen nur wenig begrenzen, erhöht sich die Gefahr, dass Rassismus die Prüfungsraster eines Verdachts strukturiert. Verwiesen sei auf sechs diskursive und berufsspezifische Aspekte, die Einfluss auf jenes Prüfungsraster haben.

Erstens beeinflussen die rassistischen immigrationspolitischen, aber auch medial und wissenschaftlich *kriminialisierenden Darstellungen* über vermeintliche Immigrant_innen und damit über Schwarze Menschen und People of Color polizeiliches Handeln. Wirkmacht entfaltet hier vor allem eine Debatte um den Begriff der „Ausländerkriminalität“. Diese ist zentraler Bestandteil des rassistisch geprägten Einwanderungsdiskurses (Jäger 1996: 73f.). Zweitens schlägt sich dieser auch in den Einstellungen der Polizist_innen nieder. Ergebnisse der empirischen Polizeiforschung thematisieren dies und decken individuelle, *rassistische Vorurteile* und Stereotype bei Polizeibeamt_innen auf (vgl. Hunold u.a. 2010 sowie Leiprecht 2002: 20). Hinzu kommt drittens, dass Polizeibeamt_innen ihr Aufgabengebiet traditionell in sozialen Klassen verorten, deren Angehörige mit geringer *Macht zur Beschwerde* ausgestattet sind (Herrnkind 2000: 22). Dazu gehören auch Menschen, die durch Regelungen des Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetzes bzw. durch rassistische Diskriminierung prekariert sind (vgl. zur ökonomischen Situation Rottleuthner/Mahlmann 2011: 77f., 99f.). Aus Furcht vor existenziellen Konsequenzen ist das Anzeigeverhalten gegenüber polizeilichem Fehlverhalten unter ihnen deshalb eher zurückhaltend.

Viertens ist einer der intendierten *polizeilichen Aufträge* der anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrollen, irreguläre Immigration und aufenthaltsrechtliche Verstöße aufzudecken. Es ist wahrscheinlich, dass Polizist_innen entsprechend diesem Normzweck in ihrem Handeln orientiert werden von der Vorstellung, People of Color oder Schwarze Menschen seien Ausländer_innen und würden damit potenziell gegen entsprechende Gesetze verstoßen. Ebenfalls dazu gehört fünftens die bereits erwähnte *faktische Definitionsmacht* von Polizist_innen bei der Konstruktion von Verdachtsmomenten. Lässt sich bspw. eine polizeiliche Maßnahme nicht direkt an gesetzliche Handlungsgrundlagen rückbinden, werden die Betroffenen so attribuiert, dass das Handeln der Polizist_innen im Nachhinein gerechtfertigt erscheint (vgl. Amnesty International 2010: 63). Schlussendlich zählt sechstens auch das polizeiliche Streben nach

einträglichen *Trefferquoten* dazu, also eine möglichst hohe Zahl an Straftaten aufzudecken. Der Polizeisoziologe Rafael Behr schreibt dazu:

Zu den konstitutiven Bedingungen von *street cops* gehört es, sich die lohnenswerte Tätigkeit selbst auszusuchen. Die Beamten [treffen] ihre Entscheidung aufgrund des im Polizeijargon so genannten *äußeren Anscheins*. Auch das gehört zum beruflichen Handwerk: die Trefferquote unterscheidet die guten von den weniger guten Polizisten [und] führt zu Statusgewinn unter den Kollegen (Behr 2002: 47).

Es ist also naheliegend, dass Menschen, auf die mehrere Rechtsnormen und -brüche anwendbar zu sein scheinen, bei denen von einer geringen Macht zur Beschwerde auszugehen ist und die entsprechend öffentlicher Diskurse als kriminell gelten, damit eher ins Visier der Polizei geraten als andere Bevölkerungsgruppen. Diese Schlussfolgerung belegen auch die wenigen Studien zur Praxis in Europa und Deutschland.⁴

In ihren Effekten wirken sich die Mechanismen des institutionellen Rassismus bei der Polizei katastrophal für die Betroffenen aus. In ihrer Folge orientieren sie nicht nur rassistisch diskriminierende Kontrollen, sondern können auch den Ausgangspunkt weitreichender polizeilicher Gewalthandlungen bilden. Beispiel hierfür ist der Tod von Oury Jalloh, der am 7. Januar 2005 in einer Polizeizelle in Dessau verbrannte, von Laya Condé, der am gleichen Tag in Folge eines Brechmitteleinsatzes in Polizeigewahrsam in Bremen verstarb, von Slieman Hamade, der am 28. Februar 2010 bei einem Routineeinsatz durch Pfefferspray in Berlin ums Leben kam, oder von Christy Schwundek, die von einer Polizistin am 19. Mai 2011 in einem Frankfurter Jobcenter erschossen wurde. Die Aufklärung der Umstände ihres Todes wären beinahe uneingefordert geblieben, hätte es nicht die Netzwerke von Freund_innen, Verwandten und/oder Aktivist_innen gegeben, die einen öffentlichen Druck formierten und die mediale und politische Präsenz erkämpften.

Bei der medialen und politischen Aufbereitung dieser und anderer Tötungen wird dabei häufig von Einzelfällen gesprochen, von „traurigen“ Ausnahmen durch individuelle Fehlleistungen einzelner Polizeibeamt_innen. Die Legende der bedauerlichen Einzelfälle individualisiert diese spezifische Form polizeilicher Gewalt, die vielmehr eine konkrete Folge institutionellen Rassismus in der Polizei selbst darstellt.

⁴ Vgl. für Ungarn, Spanien und Bulgarien OSI 2007: 32ff., für Paris OSI 2009: 9ff., für Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Ungarn, Rumänien und der Slowakei vgl. FRA 2010: 31ff.

Solidarität mit den Betroffenen

Diese dominante Deutung der Einzelfälle zu durchbrechen und Solidarität mit den Betroffenen zu zeigen, sind die Kernaufgaben der *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (KOP), in der wir aktiv sind. Das Verständnis der Aktivist_innen darüber, dass die Polizei rassistisch gegen alle vorgeht, die als nicht-weiß und nicht-deutsch angesehen werden, basiert auf den Erzählungen der Menschen, die sich an KOP wenden. Wie Amare B. berichten sie von ihren Erfahrungen und erwarten Unterstützung. Die Betroffenen waren es auch, die durch ihre Berichte und Strategien am 26.11.2002 in Berlin den Anlass für die Gründung der KOP gaben, die zunächst vor allem ein Rechtshilfefonds war. Damals konnten Betroffene keine finanzielle Unterstützung in juristischen Verfahren erwarten, wenn sie durch eine Strafanzeige belastet waren.

KOP-Aktivist_innen unterstützen Betroffene, indem sie etwa Prozessbeobachtung und -begleitung anbieten oder Betroffene zur Polizei begleiten. Eine professionelle Beratung kann KOP alleine nicht leisten, da aufgrund nicht vorhandener Finanzierung kein stabiler Beratungsprozess gewährleistet werden kann. Allerdings besteht eine sehr enge Kooperation mit der Opferberatungsstelle ReachOut in Berlin-Kreuzberg, in deren Räumen sich die KOP trifft. KOP dokumentiert Fälle rassistischer Polizeipraxis und -gewalt in Berlin seit dem Jahr 2000 und organisiert darüber hinaus Kampagnen und Bündnisse, in denen sowohl die Menschen mit ihren Erfahrungen und Erlebnissen im Mittelpunkt stehen, als auch das Thema Rassismus und Racial Profiling im Allgemeinen. Die Arbeit von KOP basiert auf dem Engagement von Aktivist_innen, die Parties und Konzerte organisieren, Geld für Gerichtsprozesse sammeln, Plakate, Flyer oder Flugblätter entwerfen oder zu Kundgebungen und Demonstrationen mobilisieren bzw. sie anmelden.

Die Arbeit von KOP wird getragen durch das Engagement von Aktivist_innen of Color und weißen Aktivist_innen. Die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und Aktivist_innen orientiert sich an dem jeweils Notwendigen im konkreten Fall und an einem Verständnis von Widerstand gegen Rassismus, das hieraus hervorgeht. So unterstützt KOP Betroffene in ihren Strategien, organisiert Räume, in denen sie für sich sprechen und kämpfen können, berät, finanziert und begleitet. Außerdem werden alle Möglichkeiten genutzt, Betroffenen Podien zu bieten und ihre Perspektiven in Publikationen und auf Veranstaltungen öffentlich zu machen, sowie Kontakte für die gemeinsame Arbeit und den gemeinsamen Kampf zu politischen Gruppen und Parteien, Initiativen, Menschenrechtsorganisationen und -institutionen herzustellen. Damit hilft KOP, institutionellen Rassismus sichtbar zu machen und seine Dimensionen und Verstrickungen zu entlarven. Dieses Wissen wirkt zurück auf gelebte Formen der Solidarität.

Literatur

- Amnesty International 2010: Täter unbekannt: Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland. Amnesty International, Berlin.
- Behr, Rafael 2002: Lebenswelt Polizei. Ein ethnographischer Zugang zur Berufsidentität von Polizeibeamten. In: Forum Qualitative Sozialforschung 3 (1).
- Carmichael, Stokely/Hamilton, Charles V. 1967: Black Power. The Politics of Liberation in America. Random House, New York.
- Cremer, Hendrik 2012: „Hautfarbe“ ist kein zulässiges Auswahlkriterium für Polizeikontrollen. Amicus.curiae-Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Rheinland-Pfalz. Online einsehbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1\[showUid\]=390&cHash=60f31699296dc1e548253cfe38d1d0aa](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1[showUid]=390&cHash=60f31699296dc1e548253cfe38d1d0aa) [Zugriff am 1.7.13].
- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) 2010: Für eine effektive Polizeiarbeit. Diskriminierendes „Ethnic Profiling“ erkennen und vermeiden. Ein Handbuch. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.
- Hall, Stuart 2000: Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Rätzkel, Nora (Hg.): Theorien über Rassismus. Argument, Hamburg. S. 7-16.
- Herrnkind, Martin 2000: „Verdacht des Verdachtetes“. Institutionalisierte Rassismus und weitere Implikationen der Schleierfahndung. Online einsehbar unter <http://www.safercity.de/2000/schleierfahndung.html> [Zugriff am 1.7.13]
- 2003: „Schleierfahndung“ – Der Polizeiverdacht als institutionalisierte Diskriminierung. In: Humanistische Union (Hg.): Innere Sicherheit als Gefahr. Humanistische Union, Berlin. S. 251-267.
- Hunold, Daniela/Klimke, Daniela/Behr, Rafael/Lautmann, Rüdiger 2010: Einleitung. Integration von Migrantinnen in die Polizeiorganisation. In: dies.: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 10-25
- Jäger, Margret 1996: Fatale Effekte. Die Kritik am Patriarchat im Einwanderungsdiskurs. DISS, Duisburg.
- Jealous, Benjamin Todd 2004: Die üblichen Verdächtigen. Online einsehbar unter <http://www.amnesty.de/umleitung/2004/deu05/135?lang=de%26mimetype%3dtext/html> [Zugriff am 1.7.13]
- Leiprecht, Rudolf/Lutz, Helma 2009: Rassismus-Sexismus-Intersektionalität. In: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung. Wochenschau Verlag, Schwalbach/Taunus. S. 179-198.
- Middel, Stefan 2007: Innere Sicherheit und präventive Terrorismusbekämpfung. Nomos, Baden-Baden.
- OSI (Open Society Institute) 2007: „I can stop and search whoever I want“. Police stops of Ethnic Minorities in Bulgaria, Hungary, and Spain. OSI, New York.

- 2009: Profiling Minorities. A study of Stop and Search Practices in Paris. OSI, New York.
- Rottleuthner, Hubert/Mahlmann, Matthias 2011: Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten. Nomos, Baden-Baden.
- Stiftung SPI Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei: Infoblatt 31. Sonderausgabe (Aktualisierung des Infoblatts Nr. 18). „Kriminalitätsbelastete Orte“ im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG). Berlin.